



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Kreistages am 09.03.2022 **54**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben **55**

Stadt Bernburg (Saale)

- Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 mit dem Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift **57**
- Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 mit dem Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift **57**
- Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“ **57**

Die Satzungen sind als Anhang beigefügt.

Stadt Hecklingen

- 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage **57**
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung **57**
 - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Stadt Hecklingen OT Hecklingen

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung **57**
 - Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen

Die Satzung und die Bekanntmachungen sind als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 16. März 2022 **58**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Kreistages am 09.03.2022

Datum: Mittwoch, 09.03.2022, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,
Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|--|--|
| <p>1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils</p> <p>2 Einwohnerfragestunde</p> <p>3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 8. Dezember 2021</p> <p>4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse</p> <p>5 Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)
Beschlussvorlage B/0350/2022</p> <p>6 Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)
Beschlussvorlage B/0351/2022</p> <p>7 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises
hier: Ergänzung des Beschlusses B/0031/2019/11 vom 16.10.2019
Beschlussvorlage B/0352/2022</p> <p>8 Grobkonzept zur Einführung eines Behälteridentifikationssystems
Beschlussvorlage B/0349/2022</p> | <p>9</p> <p>10</p> <p>11</p> <p>12</p> <p>13</p> <p>14</p> <p>15</p> <p>16</p> <p>17</p> <p>18</p> | <p>Widerspruch gegen die Anordnung des Landesverwaltungsamtes zur Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2022 bis zum 31.05.2022
Beschlussvorlage B/0344/2022</p> <p>Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Salzlandkreises und seiner Ausschüsse
Beschlussvorlage B/0340/2022</p> <p>Bildung einer gemeinsamen integrierten Regionalleitstelle
Beschlussvorlage B/0346/2022</p> <p>Durchführung des Vorhabens "Ersatzneubau Turnhalle" Sekundarschule Burgschule, Burgplatz 2 in Aschersleben, als Gemeinschaftsprojekt zwischen dem Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben
Beschlussvorlage B/0347/2022, B/0347/2022/1</p> <p>Beantragung der Ausbildungsberufe "Fachlagerist*in" sowie "Fachkraft für Lagerlogistik" zum Schuljahr 2022/23 an den Berufsbildenden Schulen I des Salzlandkreises WEMA
Beschlussvorlage B/0341/2022</p> <p>Namensgebung der Berufsbildenden Schulen in Schönebeck (Elbe)
Beschlussvorlage B/0338/2022</p> <p>Kreissenorenbeirat - Abberufung eines Mitgliedes
Beschlussvorlage B/0336/2022</p> <p>Gewährung einer übertariflichen Zulage
Beschlussvorlage B/0354/2022</p> <p>Umbesetzung von Ausschüssen
Beschlussvorlage B/0334/2022</p> <p>Breitbandausbau im Salzlandkreis - aktueller Stand: Januar 2022
Mitteilungsvorlage M/0131/2022</p> |
|---|--|--|

- 19 Bewerbung des Salzlandkreises auf Ausrichtung der Landesliteratortage 2023
Tagesordnungsantrag
TA/0012/2021
- 20 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 21 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 22 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 23 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 8. Dezember 2021
- 24 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen
- 25 Veräußerung von Grundstücken in der Gemarkung Nienburg (Saale)
Beschlussvorlage B/0337/2022
- 26 Veräußerung eines Grundstücks in der Gemarkung Aschersleben
Beschlussvorlage B/0339/2022
- 27 Veräußerung von Grundstücken in der Gemarkung Staßfurt
Beschlussvorlage B/0345/2022
- 28 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 29 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka
Vorsitzender des Kreistags

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben

Öffentliche Ausschreibung der Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben

In der Stadt Aschersleben ist die hauptamtliche Stelle

der Oberbürgermeisterin/
des Oberbürgermeisters (m/w/d)

im Wege der Direktwahl ab dem 12. Juli 2022 neu zu besetzen.

Die Stadt Aschersleben ist kreisangehörige Stadt im Salzlandkreis mit rund 26.700 Einwohnern.

Die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters findet am **08. Mai 2022** statt. Eine mögliche Stichwahl findet am **22. Mai 2022** statt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt Aschersleben in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Kommunalverfassung sowie des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Aschersleben in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für eine Amtszeit von sieben Jahren direkt gewählt.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe B3.

Bewerber/innen müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Tag der Stichwahl bleibt bei der Berechnung außer Betracht.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 40 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)).

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

- Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Formblätter dazu sind beim Gemeindevorstand der Stadt Aschersleben kostenlos erhältlich). Für Bewerbungen in Aschersleben müssen somit 100 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.
- Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerberinnen und

Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Aschersleben durch mindestens ein Mitglied vertreten sind, das aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Niederschrift über die Mitglieds- bzw. Delegiertenversammlung ist der Unterstützungserklärung beizufügen.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 KWG LSA befreit.

Weiterhin ist der Bewerbung eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach Anlage 9 KWO LSA der Wohnsitzgemeinde beizufügen.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist gemäß § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 a KWO LSA verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9 a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolges aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

- Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a Absatz 2 KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist unter dem Kennwort „Oberbürgermeisterwahl“ bei der

Stadt Aschersleben,
Gemeindevahllleiter Herr Ralf Schneider,
Markt 1, 06449 Aschersleben,

einzureichen.

Weiterhin ist die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Gemeindevahllausschusses zu erteilen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Vornamen,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle des Wohnortes der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung und endet am Donnerstag, den **14. April 2022, 18:00 Uhr.**

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurück genommen werden. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet.

Aschersleben, den 24.02.2022

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Stadt Bernburg (Saale)

- **Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 mit dem Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift**
- **Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 mit dem Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift**
- **Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“**

Die Satzungen sind als Anhang beige-fügt.

Stadt Hecklingen

- **1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung**
 - **2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Stadt Hecklingen OT Hecklingen**
- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung**
 - **Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen**

Die Satzung und die Bekanntmachungen sind als Anhang beige-fügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen"

Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" am 16. März 2022

Die 84. öffentliche und nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" findet am Mittwoch, dem 16. März 2022, 17:00 Uhr, im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg (Saale) statt.

Zur Geschäftsordnung

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen
- b) Verpflichtung eines nachrückenden Mitgliedes der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten gem. § 53 Abs. 2 KVG LSA,
- c) Abänderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung der Verbandsversammlung

Zur Tagesordnung (öffentlicher Teil)

TOP 1 Bericht des Verbandsgeschäftsführers über die Ausführung gefasster Beschlüsse, die Lage des Verbandes sowie Bekanntgabe, der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der vergangenen Sitzung der Verbandsversammlung

TOP 2 Beschluss zur Wiederbesetzung der Stelle des Verbandsgeschäftsführers ohne Ausschreibung
Beschlussvorlage-Nr. 513/2022

TOP 3 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

Zur Tagesordnung (nicht öffentlicher Teil)

TOP 1 Vertragsangelegenheiten
Beschluss über den Erschließungsvertrag
Bebauungsplan Nr.: 95 „Wohngebiet zwischen Latdorfer Straße und Dröbelschem Anger“ der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage-Nr. 514/2022

TOP 2 Finanzangelegenheiten
Beschluss über eine Kreditaufnahme
Beschlussvorlage-Nr. 515/2022

TOP 3 Aktuelle Informationen Gerichtsverfahren

TOP 4 Aktueller Stand im Verfahren Aufgabenübernahme Trinkwasser MIDEWA ab 01.01.2023

TOP 5 Anfragen, Anregungen, Informationen, Mitteilungen, Sonstiges

gez. Hochfeldt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 mit dem Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), und örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Siedlungsbereiches der Stadt Bernburg (Saale), westlich der Ilberstedter Straße.

Im Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung befinden sich die Flurstücke 141/1, 142, 143, 144, 145, 148 (tlw.), 149, 152/1, 153/1, 164, 1148 (tlw.), 1216 (tlw.), 1238, 1239, 1250, 1251, 1252, 1256, 1257, 1344 und 1345 der Flur 71 der Gemarkung Bernburg.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

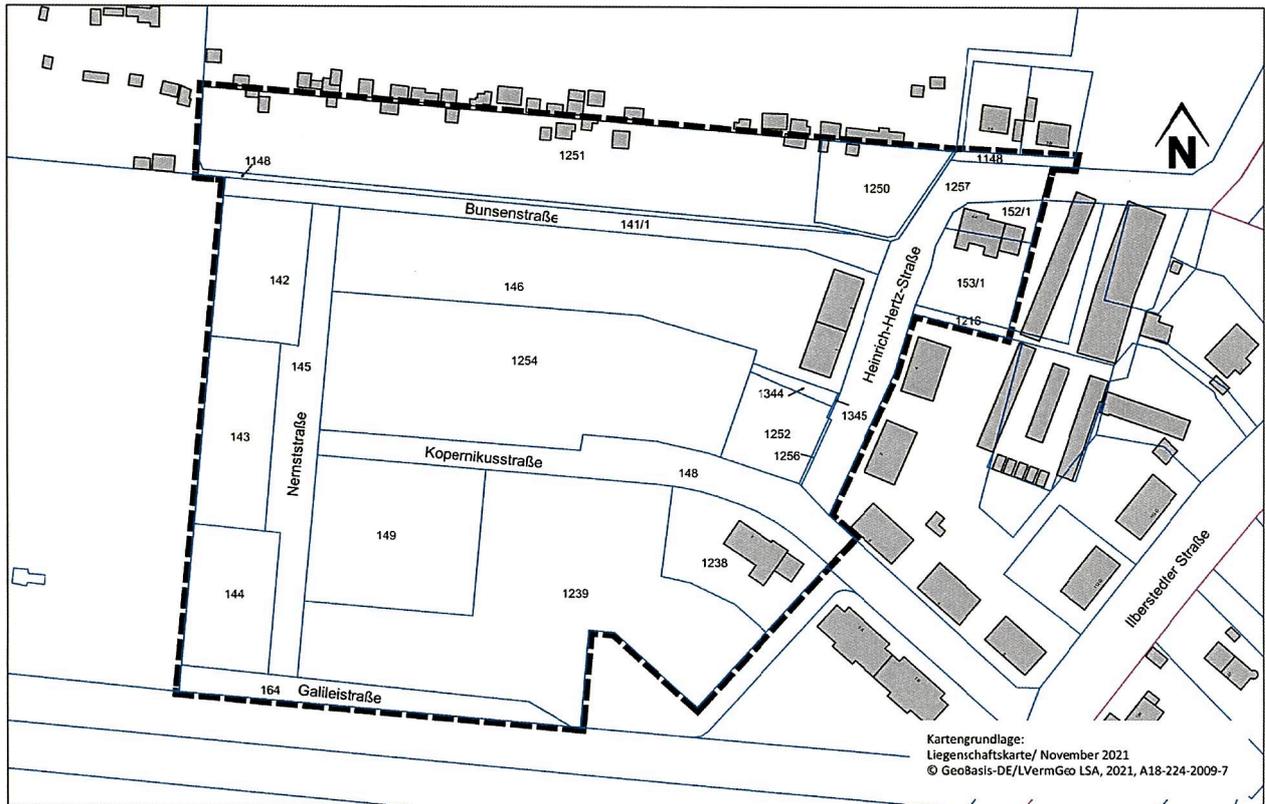
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 28. Februar 2022


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77, Kennwort: „Wohngebiet ehemalige Junkerssiedlung“



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 mit dem Kennwort: „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Wohngebiet an der Olga-Benario-Straße zwischen Bruno-Hinz-Straße und Robert-Koch-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), und örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet, östlich der Olga-Benario-Straße. Im Geltungsbereich der 1. Bebauungsplanänderung befinden sich die im Übersichtsplan umgrenzten Flurstücke 2/41, 35/1, 35/3, weiterhin die Flurstücke 65/4, 66, 67 und 68 (diese teilweise) sowie die Flurstücke 1007 und 1011 bis 1030, allesamt in der Flur 21 der Gemarkung Bernburg gelegen.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Plänen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 28. Februar 2022


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 mit dem Kennwort: „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2022 den Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Dieses wird hiermit bekanntgegeben. Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich an der Saale im Naherholungsgebiet der Stadt Bernburg (Saale) und wird im Nordwesten durch die Saale begrenzt.

Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 1029 und 1030 sowie teilweise die Flurstücke 3/3, 31 und 1000 der Flur 23 der Gemarkung Bernburg.

Jedermann kann die Satzung mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, Rathaus II, Planungsamt während der üblichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zudem finden Sie gemäß § 10a BauGB die Planung auch auf der Homepage der Stadt Bernburg (Saale) (<https://www.bernburg.de>) unter Bürger/Planen, Bauen, Wohnen sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt (https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/startseite_viewer.html).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

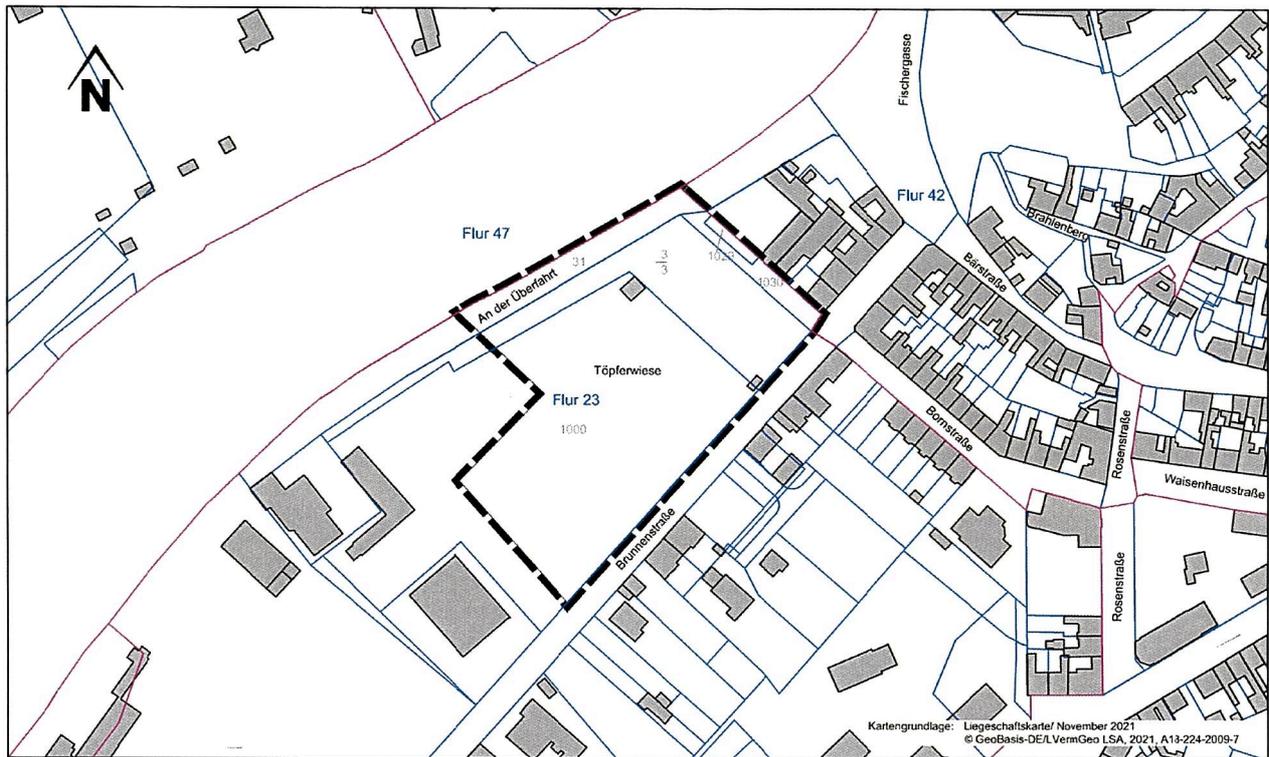
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bernburg (Saale), Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernburg (Saale), 28. Februar 2022


Henry Schütze
Oberbürgermeister



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Freizeitnutzung am Saaleufer im Bereich der Töpferwiese“



1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage

Auf Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 10.02.2022 die folgende 1. Satzung über die Aufhebung von Satzungen zur Gewässerumlage beschlossen. Sie wurde am 11.02.2022 ausgefertigt.

§ 1 Aufhebung von Satzungen

Es werden aufgehoben

- i. die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“, beschlossen am 17.09.2019 durch Beschluss 041/19 des Stadtrates der Stadt Hecklingen, ausgefertigt am 18.09.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2019 vom 25.09.2019 und
- ii. die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016, beschlossen am 17.09.2019 durch Beschluss 049/19 des Stadtrates der Stadt Hecklingen, ausgefertigt am 18.09.2019, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 37/2019 vom 25.09.2019, sowie
- iii. die Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2017, beschlossen am 23.06.2020 durch Beschluss 111/20 des Stadtrates der Stadt Hecklingen, ausgefertigt am 24.06.2020, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 26/2020 vom 01.07.2020.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- i. die Aufhebung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hecklingen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ gemäß § 1 i. rückwirkend zum 01.01.2016 und
- ii. die Aufhebung der Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2016 gemäß § 1 ii. rückwirkend zum 26.09.2019, sowie
- iii. die Aufhebung der Ergänzungssatzung zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ für den Umlagezeitraum 2017 gemäß § 1 iii. rückwirkend zum 02.07.2020.

Hecklingen, den 11.02.2022

Epperlein

Bürgermeister



Bekanntmachung

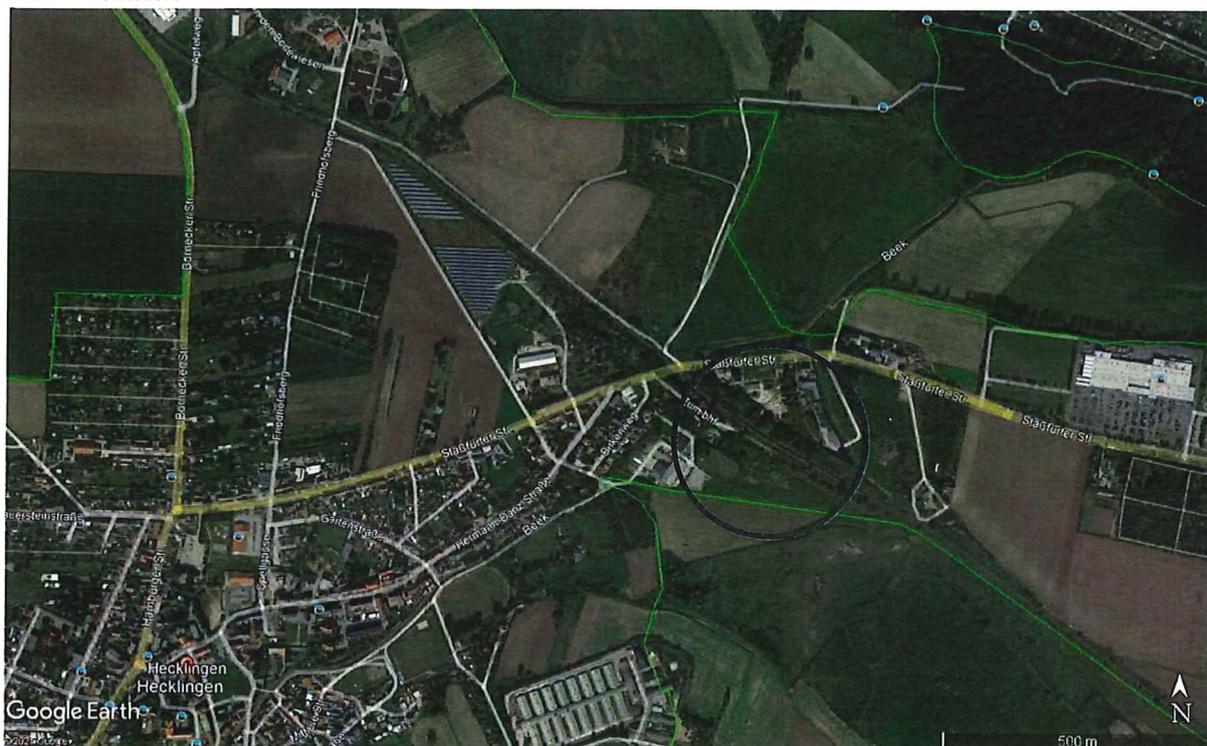
des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen OT Hecklingen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung

2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Stadt Hecklingen OT Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Stadt Hecklingen OT Hecklingen gefasst.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises.

Übersichtskarte:



Quelle: google earth, Auszug vom 10.01.2022

Ziel ist es, für diesen Standort eine einzelne Änderung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes herbeizuführen, um im Parallelverfahren den Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ entwickeln zu können. Aus dem derzeit rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan lässt sich ein Bebauungsplan nicht ableiten.

Für die Darstellung und Einarbeitung des im Parallelverfahren zu entwickelnden Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ in den Teilflächennutzungsplan ist die 2. Teiländerung erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,24 ha der Flur 2 Flurstück 43 (tlw.) und Flur 3 Flurstück 28.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Brachflächen entlang der daran anschließenden Bahnstrecke, im Süden durch landwirtschaftlich genutztes Grünland und im Westen durch Siedlungsbauten der Straße „Zum Bahnhof“ begrenzt.

Hecklingen, den 11.02.2022

Epperlein
Bürgermeister



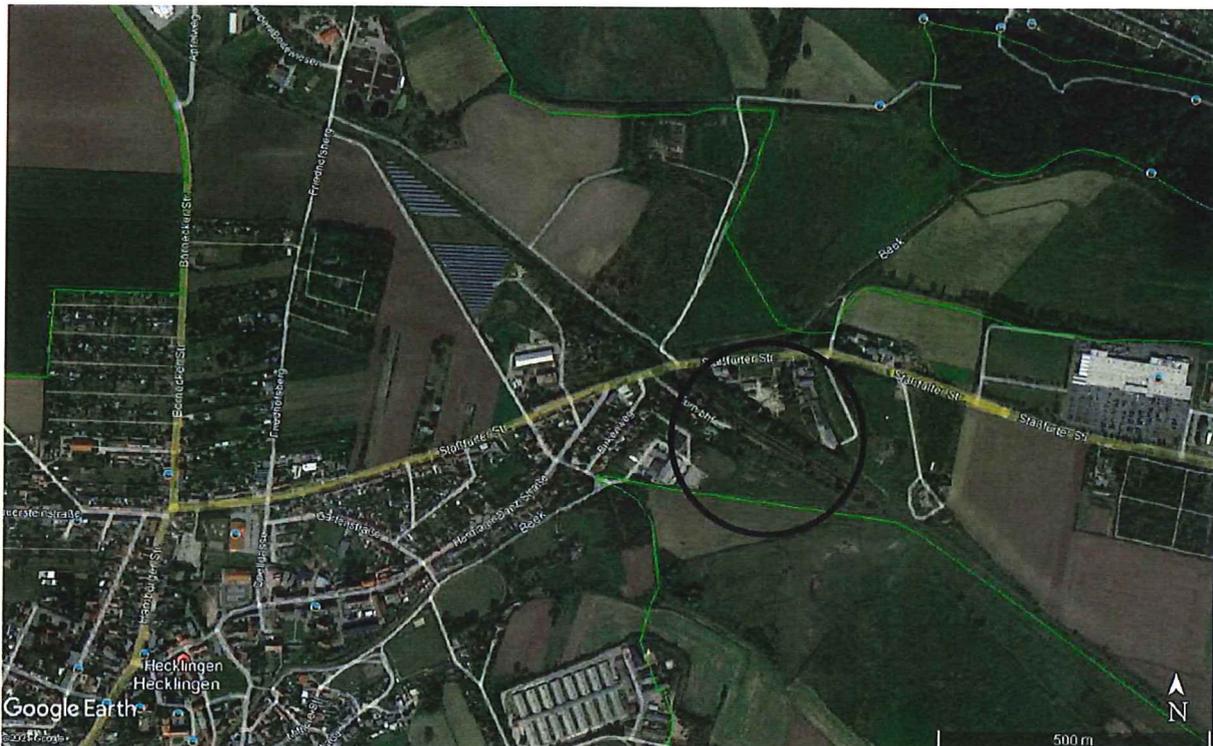
Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der aktuellen Fassung

Bebauungsplan „Solarpark Zum Bahnhof“ der Stadt Hecklingen, OT Hecklingen

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ gefasst.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises.

Übersichtskarte:



Quelle: google earth, Auszug vom 10.01.2022

Ziel des o.g. Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von circa 1,24 ha der Flur 2 Flurstück 43 (teilweise) und Flur 3 Flurstück 28.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird im Norden und Osten durch Brachflächen entlang der daran anschließenden Bahnstrecke, im Süden durch landwirtschaftlich genutztes Grünland und im Westendurch Siedlungsbauten der Straße „Zum Bahnhof“ begrenzt.

Hecklingen, den 11.02.2022

Epperlein
Bürgermeister

